Begründung zum Bebauungsplan Nr. 96
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)
Enschedeweg - Gievenbecker Weg - Besselweg

Der Bebauungsplan Nr. 96 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf die Teilfläche am Enschedeweg zwischen Gievenbecker Weg und Besselweg bzw. Weierstraßweg unter Einschluß der Flurstücke Flur 63 Nr. 1, 7, 24 (Gievenbecker Weg); 26, 27, 31 tlw., 61 69, 79 tlw., 117 (Enschedeweg); 17, 19, 20, 54, 57, 58, 59, 60, 70, 115, 116.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 96 soll zur Erschließung und baulichen Nutzung der Grundflächen am Enschedeweg zwischen Gievenbecker Weg und Besselweg bzw. Weierstraßweg dienen. Der Besselweg soll in einer durchlaufenden Breite von 7,50 m bis zur Einmündung in den Gievenbecker Weg verlängert werden. Entlang der Ostseite des Weges ist in Ausweitung des Straßenraumes ein etwa 80,0 m langer Stellstreifen anschließend an die Fahrbahn für den ruhenden Verkehr vorgesehen. Diese Erschließungsstraße ermöglicht im Zusammenhang mit dem Enschedeweg und dem Gievenbecker Weg die Ausweisung von Baugelände als reines Wohngebiet (WR) für eingeschossige Atriumbauweise und zweigeschossige Bebauung. Die am Besselweg, Weierstraßweg und Enschedeweg bereits vorhandene Wohnhausbebauung findet durch die jetzt geplante Erschließung eine städtebaulich erwünschte Ergänzung bis zum Gievenbecker Weg. Der Ostteil des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücks Nr. 115 bleibt weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Sonstige nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden anteiligen Kosten betragen schätzungsweise 42.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 13. Juni 1966 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 96.

Münster (Westf), den 29. Juni 1966
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 96 nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 15.7.1966 in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August 1966 öffentlich ausgelegen.

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

Münster (Westf), den 29. August 1966

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann